

**Satzung der
„Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz“**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 2 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Stifter und ihre Erben erhalten aus Mitteln der Stiftung keine Zuwendungen, die nicht der Verwirklichung des Satzungszweckes nach § 3 dieser Satzung dienen.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>